

An unser Kunden

**Dott. Manfred Psai**  
**Dott. Oliver Geier**

Dott. Norman Damiani  
Dott. Lukas Achammer  
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher  
Dott. Miriam Stockner

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Milano / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

Brixen, den 01.03.2022

### **Rundschreiben: Steuerbonus für Investitionen in Werbung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Steuerbonus zur Steigerung der Ausgaben für Werbemaßnahmen können die dafür notwendigen Ansuchen vom 01. März 2022 bis zum 31. März 2022 eingereicht werden.

Die Ansuchen, welche bis dahin eingereicht werden können, betreffen den Zeitraum der geplanten Ausgaben 01.01.2022 - 31.12.2022.

#### **Anspruchsberechtigte:**

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften. Wie bereits im Vorjahr, muss keine Steigerung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr erfolgen.

Der maximal mögliche Steuerbonus beträgt 50% auf die effektiv getätigten Ausgaben in den jeweiligen Bereichen.

Demzufolge sind für das Jahr 2022 jene Subjekte anspruchsberechtigt, welche:

- Geringere Ausgaben für Werbung als im Vorjahr planen;
- Im Vorjahr keine Ausgaben für Werbung getätigt haben;
- Ihre Tätigkeit im Jahr 2022 aufgenommen haben;
- Die Ausgaben für Werbung im Vergleich zum Vorjahr steigern.

### Berechnung Steuerbonus:

Bei der Berechnung des Steuerbonus werden die Ausgaben getrennt nach den förderungsfähigen Ausgaben berechnet, nämlich **einerseits Printmedien** und **andererseits Audiovisuelle Medien**.

#### Beispiel Berechnung:

Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2022 - 31.12.2022 = € 10.000

Ausgaben Werbung (Fernsehen und Rundfunk) 01.01.2022 - 31.12.2022 = € 5.000

Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus (Printmedien) = € 10.000

Maximal möglicher Steuerbonus (Printmedien) = € 5.000 (50%)

Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus (Fernsehen und Rundfunk) = € 5.000

Maximal möglicher Steuerbonus (Fernsehen und Rundfunk) = € 2.500 (50%)

Maximal möglicher Steuerbonus (Gesamt) = € 7.500

### Verwendung Steuerbonus:

Der Steuerbonus wird durch die Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Die Verrechnung kann erst nach der definitiven Zuteilung des Steuerbonus von Seiten des Ministeriums verrechnet werden.

Der Steuerbonus zählt zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer IRAP).

### Förderungsfähige Ausgaben:

Nachfolgend eine Auflistung der geförderten Ausgaben:

Kategorie	Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022
<b>Zeitungen und Zeitschriften (Print)</b>	förderungsfähig
<b>Zeitungen und Zeitschriften (Online)</b>	förderungsfähig
<b>Fernsehen</b>	förderungsfähig
<b>Rundfunk</b>	förderungsfähig

Es sind nur Ausgaben von jenen Anbietern/Lieferanten förderbar, welche entweder ins **nationale Register** der Kommunikationstreibenden oder beim zuständigen Gericht in das Register der Kommunikationstreibenden eingetragen sind.

**Prozedur und Ansuchen Begünstigung:**

Die Ansuchen können ausschließlich auf dem dafür von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Vordruck innerhalb 31. März 2022 telematisch eingereicht werden.

Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Berechnung der Steigerung der Investitionen und Anspruch auf Steuerbonus	18.03.2022
Übermittlungsphase	Übermittlung des Ansuchens	31.03.2022
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffentlicht die Liste mit jenen Unternehmen welche einen Antrag gestellt haben und die voraussichtliche prozentuelle Höhe der jeweiligen Förderung	
Abgabe Ersatzerklärung zur Bestätigung der getätigten Ausgaben	Für die getätigten Ausgaben im Zeitraum für welchen für den Steuerbonus angesucht wird, muss die entsprechende Ersatzerklärung eingereicht werden	01.01.2023 - 31.01.2023
Veröffentlichung	Das Ministerium veröffentlicht die definitive Liste der anspruchsberechtigten Unternehmen und die definitive Höhe der Förderung	

**Achtung:** Für etwaige Kontrollen von Seiten der Finanzverwaltung muss ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden, welche die effektiv getätigten Ausgaben im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern bestätigt. Dieser

Bestätigungsvermerk kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.

**Achtung:** Der Bonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel<sup>1</sup> und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen für die jeweiligen Bereiche gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

**HINWEIS HONORAR:**

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und Versand des Ansuchens, sowie der Ersatzerklärung zur Bestätigung der Ausgaben inkl. des Bestätigungsvermerks veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von **Euro 400 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt. und Fürsorgebeitrag.**

Jene Kunden, welche ein Ansuchen für den Steuerbonus einreichen möchten, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens **Freitag, den 18.03.2022** melden.

**Hinweis:** Aufgrund der begrenzten Mittel und der zu erwartenden deutlichen Kürzung des prozentuellen Steuerbonus empfehlen wir, erst ab einer Ausgabensumme von ca. Euro 7.500 ein Ansuchen einzureichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Psaier Geier Partner

---

<sup>1</sup> Euro 65 Millionen auf gesamtstaatlicher Ebene für Ausgaben in Printmedien und Euro 25 Millionen auf gesamtstaatlicher Ebene für Ausgaben in Fernsehen und Rundfunk.